

Schuldrecht BT

Einheit 2: Sachmängel und Rechtsmängel

Sachmangel, § 434 BGB

Vereinbarte Beschaffenheit?

Beispiel: "Neuwagen"

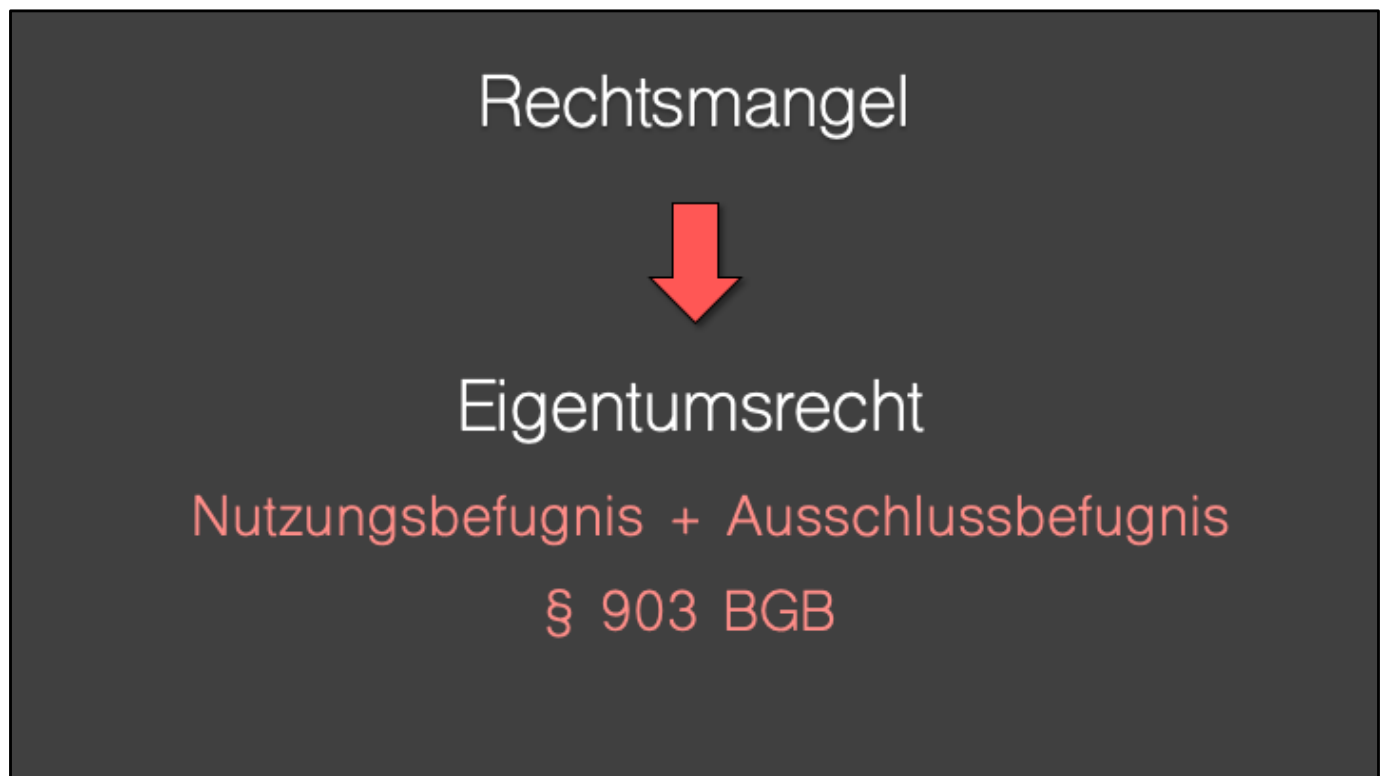
Eignung für nach dem Vertrag bezweckte Verwendung?

Beispiel: Verpackungsmaschine für Verpackung von Vogelfutter

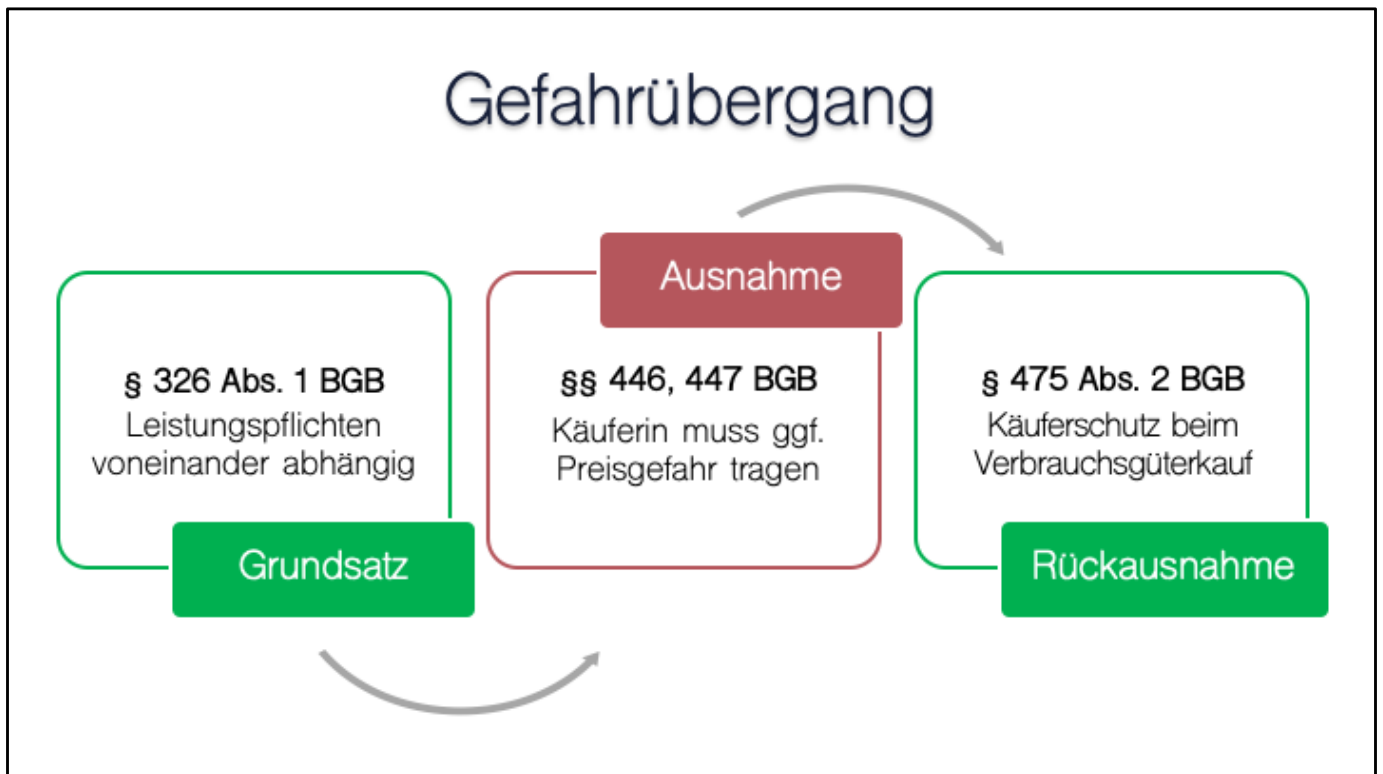
Übliche Beschaffenheit + Eignung für übliche Verwendung?

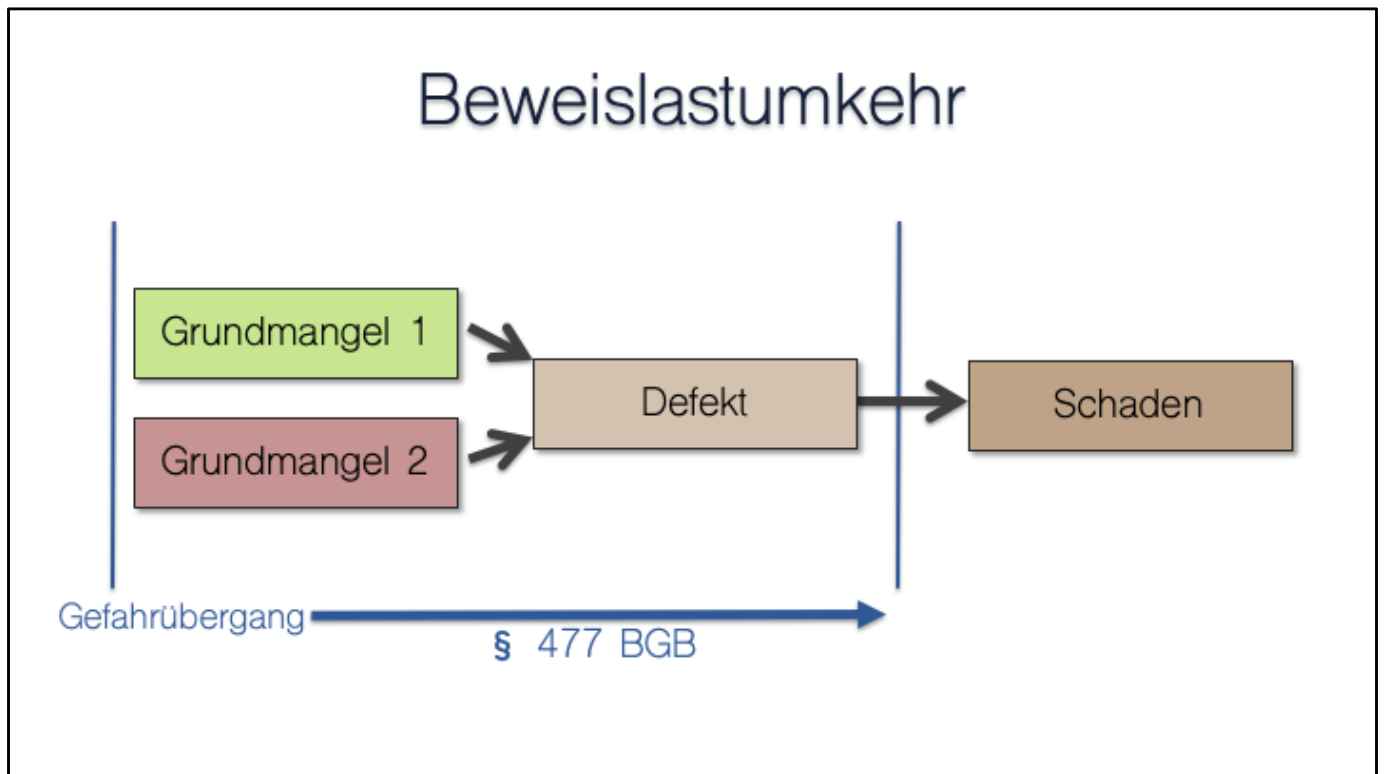
Beispiel: Reißfeste Hängematte

- Lesen Sie §§ 433, 448 und dann auch § 434 BGB!
- Sachmangel = Abweichung der Ist- von der Sollbeschaffenheit
 - Das Fehlen einer Herstellergarantie ist bei Autos regelmäßig ein Sachmangel, BGH v. 15. Juni 2016, VIII ZR 134/15, <https://lexetius.com/2016,2083>
 - Die Soll-Beschaffenheit darf aber nicht idealisiert werden, insb. nicht bei Tieren, vgl. BGH v. 27. Mai 2020, VIII ZR 315/18, <https://openjur.de/u/2230150.html>
- Differenzierung beim Fehlerbegriff:
 - Subjektiver Fehlerbegriff: Fehler ergibt sich aus einer nicht eingehaltenen Vereinbarung oder Zusicherung zwischen den Parteien
 - Objektiver Fehlerbegriff: Fehler ist objektiv als solcher erkennbar
- Str. ob unmittelbares Anhaften wertbildender Eigenschaften wie bei § 119 Abs. 2 BGB erforderlich ist
 - Beispiele: Umsatzzahlen, Reputation
 - Ganz hM: Unmittelbares Anhaften nicht erforderlich
- Str. ob § 434 Abs. 3 BGB für den Stückkauf und für absurde Aliudlieferungen gilt (und damit aus dem Erfüllungs- einen Nacherfüllungsanspruch macht)
 - Beispiel: Verkäuferin liefert einen Spatz statt eines Papageis



- Grenzziehung zum Sachmangel je nach Art der Beschränkungen eigentlich bestehender Rechte nach § 903 BGB:
 - Öffentlich-rechtliche Beschränkungen sind nach eA Sachmängel, weil sie die Nutzungsoptionen begrenzen, z.B. Denkmalschutzauflagen oder eine Bindung nach einem Einheimischenmodell (siehe aber § 436 Abs. 2 BGB)
 - Zivilrechtliche Beschränkungen sind Rechtsmängel, z.B. Grunddienstbarkeiten oder ein dingliches Vorkaufsrecht
- Streitiges Beispiel: Veräußerung einer abhanden gekommenen Sache
 - eA: Rechtsmangel wg. Gegenschluss aus § 438 Abs. 1 Nr. 1 lit. a) BGB, so dann Verjährungsgleichlauf mit § 985 BGB (30 Jahre)
 - hM: Keine Erfüllung mangels Übereignung





- Beweislastumkehr = gesetzliche Vermutung, vgl. Wortlaut des § 477 BGB
 - aA: Gesetzliche Vermutung sei etwas anderes, weil das Gesetz dafür bestimmte Tatsachen verlangt, vgl. § 1362 Abs. 1 S. 1 BGB
- Reichweite der Vermutung erstreckt sich auf den Grundmangel
 - Zentrale Entscheidung: Kauf eines Gebrauchtwagens, der vier Monate später aus unklarer Ursache während der Fahrt Feuer fing und völlig ausbrannte, EuGH v. 4. Juni 2015, C-497/13, <https://bit.ly/2CJeXDU> (Froukje Faber)
 - Umsetzung in Deutschland: Kauf eines Automatik-BMW, dessen Motor vier Monate später beim Absetzen des Gaspedals nicht in den Leerlauf schaltete, sondern abstarb; unstrittige Ursache des Motorschadens war ein defekter Drehmomentwandler, als Ursache dieses Defekts waren Mikrorisse im Material oder Fahrfehler denkbar, BGH v. 12. Oktober 2016, VIII ZR 103/15, <https://lexetius.com/2016,3390>
 - Weiteres Beispiel: Schadhafte Festplatte, die womöglich extern überhitzt wurde
 - Weiteres Beispiel: Brüchiges Möbelstück, das womöglich übermäßig beschwert wurde, vgl. <https://bit.ly/2IYMpLP>
- Wichtig: In der Klausur ist ggf. zusätzlich zu diskutieren, inwieweit die Vermutung mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar ist
 - Unvereinbarkeit insbesondere bei typischen Abnutzungserscheinungen oder spontan auftretenden Fehlern/Krankheiten
- Die Dauer der Beweislastumkehr in § 477 BGB wird voraussichtlich in Umsetzung von Art. 11 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2019/771 mit Wirkung für ab dem 1. Januar 2022 geschlossene Verträge auf ein Jahr verdoppelt

